

Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Motion 20220200, Scheuss Urs, Fraktion Grüne, Tanner Anna, Fraktion SP/JUSO, «Bieler Sozialhilfekommission jetzt umsetzen»

Die dringliche überparteiliche Motion beauftragt das Stadtratsbüro (SRB), mit dem Gemeinderat das Vorgehen zur Einsetzung der Sozialhilfekommission einvernehmlich zu klären, damit diese ihre Tätigkeit möglichst rasch aufnehmen kann. Zudem soll es dem Stadtrat Vorschläge dazu vorlegen, wie die Zuständigkeiten namentlich bezüglich der Wahlvorschläge der drei verwaltungsexternen unabhängigen Expertinnen und Experten des Kommissionssekretariats im Reglement der Sozialhilfekommission (SRG 8.6-6) und in Art. 12 Abs. 3 des Reglements über die Grundsätze der Organisation der Stadtverwaltung Biel und über die vom Stadtrat zu wählenden ständigen Kommissionen (Organisationsreglement; SRG 1.5.2-4) präzisiert werden könnten. In ihrer Begründung erinnern die Urhebenden daran, dass der Stadtrat am 28. April 2021 beschlossen hatte, die Sozialbehörde neu als eine vom Stadtrat zu wählende Sozialhilfekommission zu organisieren. Obwohl das entsprechende Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft trat, konnte die Kommission bis heute nicht eingesetzt werden, da sich der Gemeinderat nicht für die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zuständig erachtet und namentlich nicht dafür, dem Stadtrat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Urhebenden beantragen, keine weiteren Ressourcen in juristische Abklärungen zu investieren, sondern die strittigen Fragen auf pragmatischem Weg einvernehmlich rasch zu lösen.

Erwägungen des Stadtratsbüros

Wie die Urhebenden des Vorstosses erachtet das SRB die Beauftragung von weiteren rechtlichen Gutachten nicht als zielführend. Vielmehr gelangte der Stadtratspräsident bereits im Juni 2022 an das zuständige Gemeinderatsmitglied mit dem Ziel einer lösungsorientierten Aussprache, in welcher auch die von der Motionärin und dem Motionär aufgeführten Fragen geklärt werden sollen. Eine solche Aussprache hat bisher nicht stattgefunden, aber der Stadtratspräsident ist diesbezüglich mit dem zuständigen Direktor DSS im Gespräch. Parallel dazu reichte das Stadtrat Peter Bohnenblust eine aufsichtsrechtliche Anzeige beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel/Bienne ein. Dieses fordert mit Schreiben vom 14. Juli 2022 Gemeinderat und Stadtrat dazu auf, die offenen Fragen im gemeinsamen Gespräch zu lösen und kündigt an, im September 2022 über die Handhabung der Übergangszeit bis zur Einsetzung der Sozialhilfekommission zu befinden.

Am 6. Juli 2022 veröffentlichte der Gemeinderat im Rahmen des Programms «Substance 2030» den Massnahmenvorschlag, die noch nicht eingesetzte Sozialhilfekommission «abzuschaffen» und damit den Stadtratsbeschluss vom 28. April 2021 nicht umzusetzen (Massnahme Nr. 301-1).

Am 14. September 2022 legte der Gemeinderat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Beantwortungsentwurf des Stadtratsbüros Vorschläge zum weiteren Vorgehen und zur Präzisierung der rechtlichen Grundlagen vor, die nun geprüft werden müssen. Die Prüfung erfolgt effizienter Weise aber erst dann, wenn der Stadtrat im Rahmen seiner Debatte zu «Substance 2030» über den vorgeschlagenen Verzicht auf die Sozialhilfekommission entschieden hat.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt das Stadtratsbüro dem Stadtrat, Punkt 1 der dringlichen Motion 20220200 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben, und Punkt 2 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Biel, 20. September 2022

Namens des Stadtratsbüros

Der Präsident:

Die stv. Ratssekretärin:

Pascal Bord

Eva Wiesendanger

Beilage:

· dringliche überparteiliche Motion 20220200

Bieler Sozialhilfekommission jetzt umsetzen

20220200

Das Stadtratsbüro wird beauftragt,

1. mit dem Gemeinderat einvernehmlich das Vorgehen zur Einsetzung der Sozialhilfekommission zu klären, damit die Kommission rasch ihre Arbeit aufnehmen kann;
2. dem Stadtrat auf Stufe Reglement Präzisierungen zu den Zuständigkeiten vorlegen namentlich bzgl. Wahlvorschläge der drei stadtverwaltungsexternen unabhängigen Experten/Expertinnen und das Sekretariat der Sozialhilfekommission.

Begründung

Der Stadtrat hat am 28. April 2021 die Reorganisation der Sozialbehörde als eine vom Stadtrat zu wählende Sozialhilfekommission beschlossen. Das entsprechende Reglement ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Mangels Wahlvorschläge konnte die Kommission bis heute nicht eingesetzt werden. Bezüglich Sozialbehörde befindet sich dadurch die Stadt Biel in einer widerrechtlichen Situation. Das kann nicht länger geduldet werden.

Der Gemeinderat hat mehrmals kommuniziert, dass er sich nicht zuständig sieht für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Kommission und hat dazu auch ein Gutachten erstellen lassen.¹ Aus Sicht des Stadtrats, vertreten durch das Stadtratsbüro, liegt die Zuständigkeit für Wahlvorschläge klar beim Gemeinderat, da es sich bei der Sozialhilfekommission um eine «gemeinderätliche Kommission» (Art. 1 des Reglements über die Sozialhilfekommission [SGR 8.6-6]) handelt. Gegenwärtig ist in diesem Zusammenhang eine aufsichtsrechtliche Anzeige beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel/Bienne hängig.

Offensichtlich ist die rechtliche Lage unklar und es droht ein längerer Rechtsstreit, der einer raschen Einsetzung der Sozialhilfekommission im Wege steht und jeden Entscheid der Sozialbehörde in der Person des Direktors DSS rechtlich anfechtbar macht, weil gemäss geltendem Recht nicht er, sondern die Sozialhilfekommission Sozialbehörde ist.

Aus Sicht der Motionär:innen sollen keine weiteren Gutachten in die Wege geleitet werden und stattdessen eine legislative Lösung gefunden werden, die die Zuständigkeiten ausdrücklich im Reglement über die Sozialhilfekommission (SGR 8.6-6) präzisiert. Zudem soll mit einer Ergänzung von Art. 12 Abs. 3 des Organisationsreglements (SGR 1.5.2-4) die Zuständigkeitsfrage fürs Sekretariat analog der Regelung für die Schulkommissionen geklärt werden.

Die Motionär:innen gehen davon aus, dass die Organe des Stadtrats nicht über die fachlichen Kompetenzen für die Wahlvorschläge der drei stadtverwaltungsexternen unabhängigen Experten/Expertinnen verfügen. Es geht darum, die fachlichen Anforderungen zu definieren und die Kandidaturen zu prüfen. Dazu sind mehrere Varianten möglich. Zum Beispiel indem der Gemeinderat für die Wahlvorschläge zuständig ist, da er in der Verwaltung über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Das Stadtratsbüro könnte sich aber auch durch den Dachverband soziale Institutionen Biel Region (DSI)² unterstützen lassen. Es liegt am Stadtratsbüro, die geeignete Lösung dem Stadtrat vorzuschlagen.

Anders ist die Situation bei den weiteren Mitgliedern der Sozialhilfekommission. Die Direktorin oder der Direktor der DSS sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Soziales (ohne Stimmrecht) sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Die Vertreter:innen der Fraktionen werden von den Fraktionen nominiert. Hierfür muss aber deren Anzahl feststehen.

Damit für die Einsetzung der Sozialhilfekommission nicht bis zur Präzisierung im Reglement zugewartet werden muss, soll das Stadtratsbüro unverzüglich mit dem Gemeinderat einvernehmlich eine Lösung finden.

Biel/Bienne, 30.06.2022

Urs Scheuss

Fraktion Grüne / Les Vert·e·s

Anna Tanner

Fraktion SP/Juso

¹ www.biel-bienne.ch/de/news.html/29/news/3182

² www.dsi-ois.ch/